

des Kaisers im römischen Recht sich auf dessen Durchsetzung in Polen eher hemmend als förderlich ausgewirkt hat. Dennoch ließ sich feststellen, daß zumindest Kasimir d. Gr. die Bedeutung des römischen Rechts für die Konsolidierung des polnischen Staates erkannt und genutzt hat.

Jerzy Strzelczyk

Ute Rödel, *Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 5) Köln–Wien 1979, Böhlau Verlag, XLIV u. 215 S., DM 68. – Die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist nicht in strengem Sinne rechtshistorisch. Es geht der Verfasserin vielmehr stärker um die Darstellung der königlichen Gerichtsbarkeit als Regierungsmittel des Herrschers und als Möglichkeit der Fürsten und anderer Großen des Reiches, auf die königliche Herrschaft Einfluß zu nehmen. Diese politische Bedingtheit des königlichen Gerichtes erklärt auch, daß aus der Zusammensetzung des Hofgerichts nur in beschränktem Maße standesrechtliche Folgerungen abgeleitet werden können. Für das 13. Jh. läßt sich nämlich nachweisen, daß die These, die Mitglieder des Reichsfürstenstandes hätten vor dem königlichen Hofgericht in Fürstensachen nur das Urteil von Standesgenossen anerkannt, in dieser strikten Form nicht haltbar ist; sichtbar wird nur eine Tendenz in dieser Richtung. Auch Grafen erscheinen noch als Urteiler in Fürstensachen, ebenso wie die „causae maiores“ mächtiger Grafen vor das Hofgericht kamen. Das Verfahren vor dem königlichen Gericht spiegelt damit die relative Offenheit des Fürstenstandes im 13. Jh. Politische Bedingtheiten stehen auch hinter der im zweiten Teil der Arbeit dargestellten Rolle des Königs in den zahlenmäßig die Hofgerichtsverhandlungen übertreffenden Sühneverfahren. Die Verfasserin bewertet wohl zu Recht die Schiedsverfahren unter Mitwirkung des Königs nicht als Einschränkung der königlichen Gerichtsbarkeit: auch in ihnen erfüllte der Herrscher seine Aufgabe, das Recht zu wahren, war in königlicher Funktion, nicht als „privater Schiedsrichter“ tätig. Das der Arbeit zugrundeliegende Material wird systematisch ausgewertet, ein und dasselbe Verfahren kann so in verschiedenen Zusammenhängen besprochen werden; gerade deshalb bedauert man das Fehlen eines Registers.

E.-D. H.

Clausdieter Schott, *Der „Träger“ als Treuhandform* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 10) Köln–Wien 1975, Böhlau Verlag, XX u. 301 S. – Ziel dieser Freiburger Habilitationsschrift aus dem Jahre 1970 ist die Einführung in die begriffliche Ausformung der älteren deutschen Treuhand. Angesichts des vielfältigen Gesamtbildes der ma. Treuhand muß sie sich aber notgedrungen Beschränkungen auferlegen: Näher untersucht wird die Frage, inwieweit der seit dem 13. Jh. vornehmlich im süddeutschen Sprachraum auftretende Rechtsbegriff des „Trägers“ eine institutionalisierte Form der Treuhand ist. Schon in der sprachlichen Ausgangsbedeutung des „Innehabens für einen anderen“ und in den einzelnen Anwendungsgebieten erweist sich dabei die Trägerschaft als eine äußerst flexible und vielfältig einsetzbare Treuhandform. Der Vf. belegt dies zunächst in einer umfangreichen, auf reiches Material gestützten wortgeschichtlichen Untersuchung, die auch die lateinische Rechtssprache und sinnverwandte Begriffe einbezieht (vielleicht hätte hier der Salmann als die wohl bekannteste ältere Treuhandform etwas eingehender behandelt werden können, zumal mit ihm eine enge Berührung, ja oft „gegenseitige Deckung“, vgl. S. 80, besteht). Im zweiten Teil